

GESCHÄFTSORDNUNG

Afrikanische Diaspora Ostfriesland e.V.

Beschlossen in der Versammlung vom **07.06.2025** — Jugendzentrum Leer, Friesenstraße 18-20, 26789 Leer

Teilnehmerzahl : **31** — Einstimmig beschlossen

| PRÄAMBEL

Diese Geschäftsordnung ergänzt und präzisiert die Satzung des Vereins Afrikanische Diaspora Ostfriesland e.V., der gemäß den Vorschriften des deutschen Vereinsrechts (§§ 21 ff. BGB) organisiert ist. Sie ist für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich und gilt gegenüber Dritten ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung durch den Vorstand.

Artikel 1 — Mitgliedschaft und Beitrag

§ 1.1 Aufnahmevoraussetzungen — Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme als Vereinsmitglied steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die die in der Satzung festgelegten Ziele teilt. Jeder Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der in seiner nächsten ordentlichen Sitzung oder gegebenenfalls im Umlaufverfahren darüber entscheidet. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen; eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Gemäß § 58 BGB und der Vereinssatzung wird die Mitgliedschaft erst mit ausdrücklichem Beschluss des Vorstands wirksam.

§ 1.2 Höhe und Modalitäten des Mitgliedsbeitrags

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von fünf Euro (5,00 €) zu entrichten. Der Beitrag ist am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats fällig und spätestens bis zum zehnten des Monats auf das Vereinskonto (IBAN: DE49 2855 0000 0150 5823 77) zu überweisen. Der Vorstand kann ausnahmsweise und mit hinreichender Begründung Zahlungsaufschübe oder eine teilweise bzw. vollständige Befreiung vom Beitrag gewähren.

Die Beitragshöhe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder geändert werden.

Artikel 2 — Verlust der Mitgliedschaft

§ 2.1 Ausschluss wegen Beitragsrückständen

Einem Mitglied, das seinen Beitrag mehr als drei (3) aufeinanderfolgende Monate nicht gezahlt hat, kann durch den Vorstand der Ausschluss aus dem Verein angedroht werden. Vor einem Ausschlussbeschluss ist das säumige Mitglied per Einschreiben oder per E-Mail mit Lesebestätigung zu mahnen und ihm eine Nachfrist von fünfzehn (15) Tagen zur Zahlung zu setzen. Bleibt die Mahnung ohne Reaktion, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.

Der Ausschluss wegen Beitragsrückständen lässt etwaige Forderungen des Vereins auf Zahlung der ausstehenden Beträge unberührt.

§ 2.2 Ausschluss wegen schwerwiegender Pflichtverletzungen

Ein Mitglied kann bei schwerwiegendem Fehlverhalten, vereinschädigendem Verhalten oder grober Verletzung der satzungsmäßigen oder geschäftsordnungsmäßigen Pflichten ausgeschlossen

werden. Das Ausschlussverfahren muss den Grundsatz des rechtlichen Gehörs wahren: Das betroffene Mitglied wird per Einschreiben oder zertifizierter E-Mail mit einer Mindestfrist von fünfzehn (15) Tagen zur Vorstandssitzung geladen, um schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Der Ausschlussbeschluss wird mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst und dem Betroffenen innerhalb von acht (8) Werktagen mitgeteilt.

Schwerwiegende Pflichtverletzungen sind insbesondere: wiederholte Verstöße gegen die Geschäftsordnung, vereinschädigende Handlungen oder Betrug zulasten des Vereins oder seiner Mitglieder.

Artikel 3 — Mitgliederversammlung: Einberufung und Beschlussfassung

§ 3.1 Einberufung — Form und Fristen

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal (1) jährlich einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss allen Mitgliedern mindestens vierzehn (14) Kalendertage vor dem Versammlungstermin per E-Mail, einfachem Brief oder einem anderen nachvollziehbaren Kommunikationsweg zugestellt werden. Jeder Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss von mindestens einem Drittel (1/3) der beitragszahlenden Mitglieder unterzeichnet und an den Vorstand gerichtet werden, der verpflichtet ist, die Versammlung innerhalb von dreißig (30) Tagen einzuberufen.

§ 3.2 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Ordentliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (50 % + 1) der von den anwesenden oder vertretenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes anwesende Mitglied kann höchstens eine (1) Vollmacht eines abwesenden Mitglieds halten. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und vor Eröffnung der Sitzung beim Versammlungsleiter eingereicht werden.

Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder einer zu Beginn der Sitzung bestimmten Person verfasst. Es wird gemeinsam vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und in das am Sitz des Vereins geführte Beschlussbuch aufgenommen.

Artikel 4 — Mitgliederversammlung: Wahlverfahren

§ 4.1 Durchführung von Wahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in der Mitgliederversammlung statt, anlässlich der Amtsniederlegung oder bei Vakanz eines Postens. Kandidaturen sind mindestens sieben (7) Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail beim Schriftführer einzureichen. Jedes Mitglied, das seit mindestens drei (3) Monaten seinen Beitrag zahlt, kann für jeden Vorstandsposten kandidieren.

§ 4.2 Abstimmungsmodalitäten und Amtszeiten

Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit ist das ältere Mitglied gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei (2) Jahre und ist unbegrenzt verlängerbar. Bei Vakanz während der Amtszeit kann der Vorstand übergangsweise ein Ersatzmitglied kooptieren.

Die Abstimmung kann geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies vor der Abstimmung beantragt. Anfechtungen der Wahlvorgänge sind im Protokoll festzuhalten und dem Vorstand innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach der Versammlung mitzuteilen.

Artikel 5 — Vorstand und Geschäftsführender Vorstand

§ 5.1 Vorstandssitzungen — Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Vorstand tritt mindestens einmal (1) im Quartal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und zu außerordentlichen Sitzungen auf Einberufung des Vorsitzenden oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Sitzungen können in Präsenz oder per Videokonferenz stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5.2 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Gemäß dem geltenden Organigramm setzt er sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender (Vorsitzender) — gesetzlicher Vertreter gemäß § 26 BGB
- Stellvertretender Vorsitzender — Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schriftführer — zuständig für Protokolle und offizielle Korrespondenz
- Stellvertretender Schriftführer
- Kassierer — zuständig für die Finanz- und Buchführung
- Beisitzer / Beisitzerinnen — beratende Vorstandsmitglieder

§ 5.3 Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied nimmt die in der Satzung und dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben wahr. Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Rechtsgeschäften und ist zur Führung von Rechtsstreitigkeiten berechtigt. Der Kassierer ist allein zur Leistung von Zahlungen im Namen des Vereins berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Höchstbeträge. Jede finanzielle Verpflichtung über fünfhundert Euro (500,00 €) bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von im Interesse des Vereins entstandenen Aufwendungen setzt die Vorlage von Belegen und die vorherige Genehmigung durch den Kassierer voraus.

Artikel 6 — Finanzielle Bestimmungen

§ 6.1 Buchführung

Die Buchführung und das Finanzmanagement des Vereins liegen in der Verantwortung des Kassierers gemäß den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Treue, die jede Vereinsbuchhaltung regeln. Ein Einnahmen- und Ausgabenregister wird laufend geführt und allen Mitgliedern auf Anfrage zugänglich gemacht, unter Wahrung der geltenden Vertraulichkeitsregeln.

§ 6.2 Finanzielle Verantwortlichkeiten und Zeichnungsberechtigung

Der Kassierer ist der Hauptanweiser der Vereinsausgaben. Bei Verhinderung des Kassierers kann der Vorsitzende die Anweiserfunktion vorläufig und ausschließlich im Rahmen der laufenden Verwaltung übernehmen. Jede Zeichnungsübertragung muss durch Vorstandsbeschluss formalisiert und dem kontoführenden Kreditinstitut mitgeteilt werden.

§ 6.3 Rechnungsbegleichung und Aufwendungserstattung

Rechnungen und Zahlungsverpflichtungen des Vereins sind innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen oder, mangels einer solchen, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der Rechnung zu begleichen. Erstattungsanträge für von Mitgliedern verauslagte Kosten müssen mit Originalbelegen versehen und innerhalb von höchstens sechzig (60) Tagen nach dem Aufwendungsdatum beim Kassierer eingereicht werden.

§ 6.4 Rechnungsprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Vereins (Bilanz, Ergebnisrechnung) wird der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der Vorstand kann einen oder mehrere Kassenprüfer aus dem Kreis der Nichtvorstandsmitglieder bestellen, die ein dauerhaftes Recht auf Einsicht in alle Buchführungs- und Finanzunterlagen haben.

§ 6.5 Liquiditätsverwaltung und Anlagerichtlinien

Überschüssige Liquidität des Vereins wird auf risikofreien Konten oder Sparprodukten angelegt, unter strikter Wahrung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins. Jede Anlageentscheidung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstands. Der Verein darf sein Vermögen unter keinen Umständen ganz oder teilweise an seine Mitglieder ausschütten, außer im Falle einer ordnungsgemäß beschlossenen Auflösung.

Artikel 7 — Satzungsänderungen und Auflösung

§ 7.1 Änderungsverfahren der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Vorstands geändert werden, vorbehaltlich der Ratifizierung durch die nächste Mitgliederversammlung. Jeder Änderungsvorschlag muss den Mitgliedern mindestens vierzehn (14) Tage vor der Sitzung, in der er zur Abstimmung gestellt wird, mitgeteilt werden. Angenommene Änderungen treten mit ihrer Ratifizierung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 7.2 Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung erfordert einen Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, der mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zu fassen ist. Die Einladung muss ausdrücklich auf das Änderungsvorhaben hinweisen und den Text der vorgeschlagenen Änderungen wiedergeben. Beschlossene Satzungsänderungen sind gemäß § 71 BGB beim zuständigen Register anzumelden.

Änderungen des Vereinszwecks, der Auflösungsvoraussetzungen oder der Modalitäten der Vermögensverteilung unterliegen den gesetzlichen Bekanntmachungspflichten des deutschen Vereinsrechts.

§ 7.3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens drei Viertel (3/4) der beitragszahlenden Mitglieder teilnehmen, und zwar mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung wird das nach Tilgung aller Schulden verbleibende Nettovermögen einem Verein mit ähnlichen Zielen übertragen, der von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Auflösungsbeschlusses bestimmt wird.

Gemäß § 47 BGB ist die Auflösung des eingetragenen Vereins dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen, das die Löschung aus dem Vereinsregister vornimmt.

Artikel 8 — Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Datum ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, dem 07. Juni 2025, in Kraft. Sie hebt alle früheren Bestimmungen zum gleichen Gegenstand auf und ersetzt diese. Bei Widersprüchen zwischen dieser Geschäftsordnung und der Vereinssatzung geht die Satzung vor. Nicht geregelte Fragen werden vom Vorstand entschieden, der die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung darüber informiert.

Schluss: Diese Geschäftsordnung wurde mit geringfügigen Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 07. Juni 2025 angenommen. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Umsetzung aller Bestimmungen der Geschäftsordnung verantwortlich.

Ausgefertigt in Leer, den 07. Juni 2025

Ali Koné

Vorsitzender (§ 26 BGB)

Mamadou Bakayoko

Schriftführer

Cheick A. Sylla

Kassierer